

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff BauG in Erlenbach
i.S. für Mobilfunk- und Sendeanlagen für das ganze Gemeindegebiet

Gemeinde Erlenbach i.S. | Kanton Bern

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62ff BauG in Erlenbach i.S. für das ganze Gemeindegebiet

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Planungszone für Mobilfunk- und Sendeanlagen
nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff. BauG im gesamten Gemeindegebiet

Der Gemeinderat von Erlenbach i.S. hat gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, eine Planungszone für Mobilfunk- und Sendeanlagen über das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen.

Mit der Planungszone wird die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Überprüfung und Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung im Bereich der Mobilfunk- und Sendeanlagen bezweckt.

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Die Unterlagen zur Planungszone liegen während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Gemeinde Erlenbach i.S. öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Erlenbach i.S. verfügbar.

Mit Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Gemeinde Erlenbach i.S. einzureichen.

Gemeinde Erlenbach i.S., den
Der Gemeinderat

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat am

08.06.2026

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Publikation im amtlichen Anzeiger

vom 11.06.2026

Öffentliche Auflage

vom 11.06.2026 bis 13.07.2026

Einspracheverhandlungen am

...

Erledigte Einsprachen:

...

Unerledigte Einsprachen:

...

Rechtsverwahrungen:

...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Erlenbach i.S., den

Die Gemeindeschreiberin:

Erläuterungen

Im Juli 2024 wurde eine Initiative «Mobilfunk-Standortplanung mit Zukunft» eingereicht. Die Initiative hatte folgendes Begehren:

«Der Gemeinderat und die zuständige Baubewilligungsbehörde von Erlenbach i. S. werden beauftragt, eine zukunftsorientierte Zonenplanung basierend auf dem Kaskadenmodell zur Regelung der Standorte von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet zu erarbeiten, dies gemäss Vorgaben von Bund und Kanton.

Zukünftige Baugesuche sind erst zu beurteilen und zu prüfen, nachdem eine rechtsgültige Standortplanung Mobilfunk vorliegt. Allfällig nötige Rechtsvorkehrungen (Planungszone) sind zu erlassen.»

Stand 27. Februar 2025 wurden 175 gültige Unterschriften registriert. Die erforderlichen 100 Unterschriften (Art. 21, Abs. 2, OgR) wurden also erreicht. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. März 2025 beschlossen, das Initiativbegehren zu unterstützen und dieses der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu beantragen. Dieser Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 26.05.2025 angenommen.

Aus diesem Grund überarbeitet die Gemeindeverwaltung aktuell die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan). Dabei wird ein Kaskadenmodell – in Einklang mit übergeordneten Erlassen – im Baureglement sowie im Zonenplan festgelegt. Nach Abschluss der Erarbeitung der Anpassungen steht ein ordentlicher Planungsprozess an. Dabei wird die Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der ausgearbeiteten baurechtlichen Grundordnung) sowie im Anschluss Genehmigung durch das AGR (sofern die Beschlussfassung durch die Bevölkerung positiv ist) durchgelaufen.

Um dem Beschluss der Gemeindeversammlung entgegenlaufende Vorhaben zu verhindern, erlässt der Gemeinderat von Erlenbach i.S. eine Planungszone für Mobilfunk- und Sendeanlagen über das gesamte Gemeindegebiet. Diese gilt für eine Dauer von 2 Jahren und kann gegebenenfalls verlängert werden. Parallel dazu laufen die oben erwähnten Arbeiten zur geforderten Anpassung von Baureglement und Zonenplan.

Bereits eingereichte Gesuche werden sistiert. Wird innerhalb der Frist, in der die Planungszone rechtskräftig ist, die neue Vorschrift öffentlich aufgelegt, hat dies rechtliche Vorwirkung und löst die Planungszone ab. Auch kann die Planungsbehörde die Planungszone jederzeit einschränken oder gar komplett aufheben, sollte sie zur Einsicht gelangen, dass sie nicht mehr benötigt wird. Ansonsten wird die Planungszone auf das Fristende hin automatisch ausser Kraft gesetzt.

II. Planungsrecht

1.3 Planungszone

Art. 62 Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer

¹ Als Planungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung^[15] können Gebiete bestimmt werden, für die Nutzungspläne (Art. 57 Abs. 2) erlassen oder angepasst werden müssen.

² Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.

³ Der Gemeinderat, das zuständige Organ der Regionalkonferenz, die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz können Planungszone für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszone für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, die Regionalkonferenz kann regionale Planungszone für regionale Überbauungsordnungen erlassen, der Kanton kann kantonale Planungszone für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c oder Wasserbaupläne erlassen.

⁴ Die Dauer einer Planungszone kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten.

⁵ Für die Verlängerung ist zuständig

- a bei der kommunalen und regionalen Planungszone die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz,
- b bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die der zuständigen Stelle vorsteht, die die Planungszone erlassen hat.

Art. 62a Wirkung

¹ In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

² Legt die Gemeinde oder die Regionalkonferenz neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einzuholen. Auf Verlangen des Gestaltstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

³ Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

Art. 63 Verfahren

¹ Verfügte Planungszonen und ihre allfällige Verlängerung sind wie Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 60). Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

^{2a} Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

³ Gegen die Festlegung kantonaler Planungszonen kann Beschwerde bei der Direktion geführt werden, die der zuständigen Stelle vorsteht, die die Planungszone erlassen hat.

⁴ Für die Anfechtung kommunaler und regionaler Planungszonen sowie für den weiteren Rechtsmittelweg finden die Artikel 61a und 61b sinngemäss Anwendung.